

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

16.09.2022  
Fe/Sc

RS 93-2022

## **Kurzarbeitergeld: Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung und Formulierungshilfe zum Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen zum Kurzarbeitergeld | Kabinettsbeschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass das Bundeskabinett am 14. September 2022 eine „Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung“ (Anlage 1) sowie den "Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen" (Anlage 2) beschlossen hat.

### **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen**

Durch eine Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung werden auf der Grundlage von § 421c Abs. 5 SGB III folgende, aktuell noch bis um 30. September 2022 geltende Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld um drei Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert:

- **Absenkung des Mindestanfordernisses der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten auf 10 %**
- **Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**

Die Verordnung wird am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

### **2. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen**

Mit dem "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen" sollen insbesondere die aktuell bis zum 30. September 2022 befristeten Verordnungsermächtigungen in § 109 Abs. 5 SGB III und § 421c SGB III in § 109 SGB III zusammengefasst, punktuell erweitert und verlängert werden. Es sollen folgende Verordnungsermächtigungen geschaffen werden:

- **Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf maximal 24 Monate;** § 109 Abs. 4 SGB III
- **Vereinfachte Zugangsvoraussetzungen (10 % reduziertes Mindestquorum, Verzicht auf Aufbau von negativer Arbeitszeitsalden, Verzicht auf den Abbau von Arbeitszeitguthaben, Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub);** § 109 Abs. 5 SGB III
- **Vollständige oder teilweise Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen;** § 109 Abs. 6 SGB III
- **Möglichkeit der nachträglichen Anzeigenerstattung;** § 109 Abs. 7 SGB III
- **Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung;** § 109 Abs. 8 SGB III
- **Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit;** § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Gegenüber dem Referentenentwurf neu sind folgende Punkte:

- Sämtliche Verordnungsermächtigungen sollen bis zum 30. Juni 2023 befristet werden; ursprünglich war im Referentenentwurf noch eine überwiegende Befristungsdauer der Verordnungsermächtigungen bis zum 30. Juni 2024 vorgesehen.
- Der Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung soll nun weiterhin einer entsprechenden Verordnung vorbehalten sein. Im Referentenentwurf war noch ein dauerhafter Verzicht der Anrechnung von Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld vorgesehen.

Das Gesetz soll zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

**Hinweis:**

Durch den Gesetzesentwurf sollen zunächst nur die Rechtsgrundlagen einer Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Ob und wann die Bundesregierung von diesen Verordnungsermächtigungen tatsächlich Gebrauch machen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die Anlagen 1 + 2 zu diesem Rundschreiben können Sie auf unserer Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 93-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team